

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

80 (30.9.1952)

UNSERE BERUFSKAMERADEN

WILHELM KURY

Förderarbeiter beim Bahnbetriebswagenwerk Freiburg/Brsg

KARL LACKER

Vorschlosser beim Eisenbahn-Ausbesserungswerk Offenburg

HORST REUTER

Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Bahnmeisterei Konstanz

ALBERT MAYER

Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Bahnmeisterei Konstanz

FRANZ STEURENTHALER

Vertragsagent beim Bahnhof Bad Krozingen

sind im Dienst tödlich verunglückt

Ehre
ihrem Andenken**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 690 Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst beschäftigten Beamten
- 691 Gebührenpflichtige Verwarnungen
- 692 Kinderzuschlag; hier: laufende Überwachung des Einkommens bei Stiefkindern, unehelichen Kindern weiblicher Bediensteter, Pflegekindern und Enkeln

III. Betrieb und Fahrplan

- 693 Güterzugfahrplan; Eilgutwegkarten
- 694 Reisezugfahrplan.

IV. Verkehr

- 695 Bahnbusverkehr; hier: Nummerung und Abrechnungsbahnhöfe der Bahnbuslinien — Aufteilung in Ortslinien, Fernlinien und Gemischte Linien —
- 696 Heizung der Schlaf- und Speisewagen während eines Stillagers

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 697 Anforderung von Bau- und Starkstromstoffen; hier: Ausfertigung der Verlangzetteln
- 698 Preise für Zement

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 690 Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst beschäftigten Beamten

3 P 10 Pbn (ABl 80. 30. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 490, 500 und 556/1952

Gemäß Abschnitt II Ziffer 5 der ABIVerf 490/1952 haben die Dienststellen die Nachweise für alle zulageberechtigten Beamten bis spätestens zum 5. des Nachmonats der Kasse, die die Bezüge zahlt, zu übersenden. Diese Bestimmung ist von vielen Dienststellen bisher nicht beachtet worden; selbst jetzt gehen noch einzelne

Nachweise für August 1952 (Frist: 5. September 1952) bei den Kassen ein.

Um eine geordnete Geschäftsführung sicherzustellen und Verzögerungen bei der Auszahlung der Zulagen zu vermeiden, ersuchen wir nochmals alle Dienststellen um genaue Beachtung der jeweiligen Fristen, was bei vorschriftsgemäßer Ausfertigung und Absendung der Nachweise ohne weiteres möglich ist.

691 Gebührenpflichtige Verwarnungen

12 F 22 Bapü (ABl 80. 30. 9. 52.)

Nach Wegfall der früher den BA-Vorständen zu-

stehenden Befugnis, bahnpolizeiliche Strafverfügung zu erlassen, hat die gebührenpflichtige Verwarnung größere Bedeutung gewonnen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die gebührenpflichtige Verwarnung nur bei häufig vorkommenden, einfach gelagerten Fällen, in denen der Täter auf frischer Tat betroffen wird, anzuwenden ist. Die gebührenpflichtige Verwarnung darf ferner nur durch die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten und bei sofortiger Entrichtung der Verwarnungsgebühr vorgenommen werden. Erkennt der Täter die Verwarnung nicht an oder entrichtet er die dafür eingeforderte Gebühr nicht sofort, so ist von dem Verwarnungsverfahren Abstand zu nehmen und eine Bahnpolizei-Übertretungsanzeige zu fertigen. Die Bahnpolizei-Übertretungsanzeige ist dem zuständigen BA zur Erstattung der Strafanzeige vorzulegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Bahnpolizeiübertretung durch einen anderen, nicht hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten (BO § 45 und 74) oder auf sonstige Weise festgestellt wurde. Es ist unzulässig, wie es schon mehrfach vorgekommen ist, daß in solchen Fällen von Ämtern oder Dienststellen an die Bp-Wachen herangetreten wird, Bahnpolizeiübertretungen nachträglich durch gebührenpflichtige Verwarnungen zu ahnden. Derartige Ersuchen müssen von den Bp-Wachen abgelehnt werden und sind zu unterlassen.

692 Kinderzuschlag; hier: laufende Überwachung des Einkommens bei Stiefkindern, unehelichen Kindern weiblicher Bediensteter, Pflegekindern und Enkeln

3 A P 21 Pbs/Plts (ABl 80. 30. 9. 52.)

Für Stiefkinder, uneheliche Kinder weiblicher Bediensteter, Pflegekinder und Enkel besteht der Anspruch auf Gewährung des Kinderzuschlages nicht in gleicher Weise wie für eheliche Kinder. Deshalb wird die Zahlung für vorgenannte Kinder nur bedingt und in jederzeit widerruflicher Weise bewilligt. Für diese Kinder kann der Kinderzuschlag im allgemeinen nur dann genehmigt werden, wenn bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für sie von dritter Seite keine Unterhaltsleistungen von 20.— DM monatlich oder mehr eingehen oder auf dem Rechtswege zu erlangen sind.

Nach den Besoldungsvorschriften und den in Anlage 3 des LTV bekanntgegebenen Bestimmungen sind die Bediensteten verpflichtet, Art und Umfang der Geld- und Sachbezüge von Seiten Dritter für jedes Kind, sowie andere Tatsachen, die auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlages von Einfluß sind, alsbald ihrer Dienst- bzw Zahlstelle anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht wird jedoch häufig verletzt, so daß oft unrechtmäßig bezogener Kinderzuschlag wieder rückerhoben werden muß.

Seit 1948 wurde mit der Genehmigung zur Zahlung von Kinderzuschlag für Kinder vorgenannter Art jeweils angeordnet, zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres festzustellen, ob Leistungen Dritter eingehen und darauf nötigenfalls die Zahlung des Kinderzuschlages sofort einzustellen. Es wurde aber wiederholt festgestellt, daß diese Erhebungen von den Besoldungs- und Lohnrechnungsstellen entweder gar nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wurden. Bei den hierdurch eingetretenen manchmal hohen Überzahlungen von Kinderzuschlägen waren deshalb auch die Bediensteten der zahlenden Besoldungs- und Lohnrechnungsstellen mitschuldig.

Unser UNFALL-Warndienst

Autos stets passieren lassen... tust Du's nicht, bekommt's Dir schlecht!

Ein Eisenbahner, mit dem Fahrrad auf dem Weg zur Arbeitsstätte, wurde an einer Straßenkreuzung von einem nachfolgenden Personenkraftwagen angefahren und schwer verletzt. Er hatte, wie er selbst angab, seine Absicht, nach links abzubiegen, nicht bekundet, damit gegen die Straßenverkehrsvorschrift verstoßen und dieserhalb seinen Unfall selbst verschuldet. Einen Denkkzettel erhielt er in Form einer Polizeistrafe; die härteste Strafe war aber wohl der Verlust seines Fahrrades, das bei dem Unfall zertrümmert wurde.

Berufskameraden!

Jeder kann durch sein Verhalten im Straßenverkehr dazu beitragen, dem Ansteigen der Verkehrsunfälle Einhalt zu gebieten; ja er ist dazu verpflichtet!

Beachtet unsere Sonderwerbung
„Vorsicht auf dem Arbeitsweg“.

5 Ps 75 Usu



Um künftig ähnliche Überzahlungen und damit verbundene Rückerhebungen zu vermeiden, sind ab sofort schriftliche Erklärungen nach folgendem Muster zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres einzufordern.

Erklärung

Ich erkläre hiermit, daß sich mein Stiefkind — uneheliches Kind — Pflegekind — Enkel *) noch in meinem Hausstand befindet und daß ich für dessen Unterhalt wie für ein eigenes Kind Sorge.

An Unterhaltsbeiträgen für obiges Kind erhalte ich: vom leiblichen Vater des Kindes monatlich DM von Behörden, Körperschaften usw und zwar von monatlich DM

(nähere Bezeichnung)

aus dem Vermögen des Kindes monatlich DM

Ich erkläre, daß vorstehende Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, jede Veränderung obiger Angaben sofort anzuzeigen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

....., den 1. 1. 1953

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

....., den 1. 7. 1953

....., den 1. 1. 1954

Vorstehende Erklärung ist von den Besoldungs- und Lohnrechnungsstellen selbst und so anzufertigen, daß

sie für das betreffende Kind ähnlich wie die Erklärung auf der Lohnstammkarte, für mehrere Jahre, d. h. bis zum Ende der Zahlung verwendet werden kann. Für jedes Kind ist eine besondere Erklärung anzulegen. Für den Monat Juli 1952 ist die Erklärung nachträglich im Oktober 1952 zu verlangen, soweit die Erhebungen nicht schon aktenkundig gemacht wurden. Über die Bedeutung der abgegebenen Erklärung verweisen wir auf ABIVerf 275/1952 Ziffer 1 Abs 3.

Die Erklärung ist stets beim Vorgang über Kinderzuschlag zu belassen; sie ist also nicht beim Jahresabschluß abzulegen oder den Besoldungs- oder Versorgungsunterlagen beizugeben, damit sie jederzeit von dem Prüfbeamten eingesehen werden kann.

Diese Verfügung ist bei § 8 Ziffer 28 KRBV (DV 200) und bei den Ausführungsbestimmungen zu § 12 Besoldungsordnung und in Anlage 3 LTV zu vermerken.

III. Betrieb und Fahrplan

693 Güterzugfahrplan; Eilgutwegkarten

34 Bfp 33 Bfdg (ABl 80. 30. 9. 52.)

Ab 5. Oktober 1952 werden die Eilgutwegkarten als neuer Abschnitt III B in das Güterkursbuch der Deutschen Bundesbahn (BGK) aufgenommen.

Die Eilgutwegkarten — Ausgabe Mai 1951 — werden damit aufgehoben. Personal unterweisen. Beteiligte verständigen.

694 Reisezugfahrplan

33 Bfp 3 Bfp (ABl 80. 30. 9. 52.)

Vom 5. Oktober 1952 an wird ein neues D-Zugpaar 128/127 Koblenz—Trier—Luxembourg eingerichtet. In Koblenz besteht Anschluß von und an Ft 28/27 Dortmund—Köln—Stuttgart—München und Basel.

Fahrpläne wie folgt:

Ft 28 (8)	8.11	—	an Koblenz Hbf ab	—	22.10	Ft 27 (7)
D 128	—	8.18	ab Koblenz Hbf an	22.02	—	D 127
	9.08	9.09	Bullay	21.12	21.13	
	9.56	10.03	Trier Hbf	20.20	20.27	
	10.15	10.25	Igel	19.52	20.07	
	10.31	10.41	Wasserbillig	19.36	19.46	
	11.22	—	an Luxembourg ab	—	18.56	

Reisebüros, Auskunftsstellen usw verständigen.

IV. Verkehr

695 Bahnbusverkehr; hier: Nummerung und Abrechnungsbahnhöfe der Bahnbuslinien — Aufteilung in Ortslinien, Fernlinien und Gemischte Linien —

9 A V 24 Vkkp (ABl 80. 30. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 480/1952

Die in der ABIVerf 480/1952 veröffentlichte Aufstellung ist zu ergänzen.

Bei 1477 Irrendorf — Tuttlingen ist zuzusetzen „z. Zt. nicht in Betrieb“.

Hinter 1484 Freudenstadt —

Horb
Hochdorf

ist einzufügen:

1485 Weiler (Allg) — Röthenbach (Allg) — Scheidegg
G Weiler (Allg)

1486 Friedrichshafen — Oberteuringen O Friedrichshafen.

696 Heizung der Schlaf- und Speisewagen während eines Stillagers

9 Vt 7 Awvm (ABl 80. 30. 9. 52.)

Nach § 4 des Mitropa-Vertrages vom 6. 6. 1933, dessen Vereinbarungen auf das Verhältnis DB — DSG sinngemäß Anwendung finden, werden das für den Küchen- und Schlafwagenbetrieb benötigte Wasser sowie der zur Heizung der Schlaf- und Speisewagen nötige Dampf von der Eisenbahn kostenlos abgegeben.

Hierbei handelt es sich nur um Leistungen, die während des Betriebes der Schlaf- und Speisewagen, d. h. während der Dauer der Zugehörigkeit der Wagen zu einem geschlossenen Zug (einschl der Zusammensetzungs- und Trennungszeiten) anfallen.

Jede zusätzliche Leistung der DB während eines Stillagers ist von der DSG (auch ISG) nach den für die Post festgesetzten Sätzen zu vergüten.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

697 Anforderung von Bau- und Starkstromstoffen; hier: Ausfertigung der Verlangzetteln

24 St 28 Stg (ABl 80. 30. 9. 1952.)

Es mehren sich die Fälle daß bei Anforderung von Bau- und Starkstromstoffen die Verlangzetteln nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, so daß zeitraubende Rückfragen notwendig werden. Wir verweisen daher auf folgende Bestimmungen von DV, die besonders zu beachten sind:

1. Bei Anforderung von Bau- und Starkstromstoffen ist der Vordruck 257 03/1 bzw 257 03/2 zu verwenden (DV 250 § 17 (3)).
2. Jede Stoffart (Baustoffe, Starkstromstoffe) ist mit besonderem Verlangzettel anzufordern (DV 250 § 17 (4)).
3. Die Stoffe sind nach der Reihenfolge der Stoffnummern und mit der Bezeichnung aufzuführen, wie sie in den Verzeichnissen genannt sind (Baustoffe DV 259 91, Starkstromstoffe DV 259 92).
4. Buchungsstelle und Genehmigung des Amtes dürfen keinesfalls fehlen (DV 250 § 17 (5) und (6)).
5. Bei Anforderung von mehreren Stoffen ist möglichst eine Zeile zwischen den einzelnen Eintragungen für Berichtigungen und Ergänzungen freizuhalten.
6. Die Durchschriften der Verlangzetteln, besonders die Fertigung 3, müssen gut lesbar sein.
7. Die Spalten Wertziffer, ausgegebene Menge, Verrechnungspreis und Wert dürfen von den Dienststellen nicht ausgefüllt werden.
8. Die Rückgabe der bestätigten Verlangzetteln (Fertigung 3) hat sofort und nicht erst auf Reklamation zu erfolgen (DV 250 § 18 (4)).

698 Preise für Zement

41 H Tb 4 Stimz (ABl 80. 30. 9., 52.)

Die bisherigen Preise für Zement sind ungültig geworden.

Bis auf weiteres gelten folgende Preise ab Versandbahnhof der Bundesbahn:

- a) **Portlandzementwerke Heidelberg AG, Hauptverwaltung Heidelberg**
gültig ab 22. 9. 1952
- | | |
|---|------------------|
| Portlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 t 630.— DM |
| Hochwertzement Z 325 in Papiersäcken | je 10 t 690.— DM |
| Höchstwertzement Z 425 in Papiersäcken | je 10 t 870.— DM |
| Eisenportlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 t 620.— DM |
- b) **Breisgauer Portland-Zement-Fabrik GmbH in Kleinkems (Baden)**
gültig ab 22. 9. 1952
- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| Portlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 t 630.— DM |
| Hochwertzement Z 325 in Papiersäcken | je 10 t 690.— DM |
- c) **Portlandzementwerk Dotternhausen, Rudolf Rohrbach KG**
gültig ab 22. 9. 1952
- | | |
|---|------------------|
| Portlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 t 630.— DM |
| Hochwertzement Z 325 in Papiersäcken | je 10 t 690.— DM |
| Eisenportlandzement Z 225 in Papiersäcken | je 10 t 620.— DM |
- d) **Hüttenzement, Vertragsagentur Dr. Gilles, Düsseldorf**
- | | |
|--|------------------|
| Hochofenzement Z 225 ungesackt | je 10 t 492.— DM |
| Hochwert. Hochofenzement Z 325 ungesackt | je 10 t 552.— DM |

Eisenportlandzement Z 225

ungesackt je 10 t 516.— DM

Hochwert. Eisenportlandzement

Z 325 ungesackt je 10 t 576.— DM

Der Aufpreis bei Verladung in Papiersäcken

beträgt ab 16. 9. 1952

Für 2fache Papiersäcke je 10 t 55.— DM

Für 3fache Papiersäcke je 10 t 65.— DM

Die ABlVerf Nr 616/1952 wird hiermit aufgehoben.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

14 A 40 Abaa (ABl 80. 30. 9. 52.)

Im Monat September 1952 sind folgenden Bediensteten außerordentliche Belohnungen für besondere Aufmerksamkeit, umsichtiges und entschlossenes Handeln im Betriebsdienst oder für Abwendung von Betriebsgefahren gewährt worden:

in Höhe von 5.— DM

Rass Bühler Fritz, Bf Steinbach; Bua Burkart Heinz, Bua Kozarisczuk Boris und Maier Julius, bei der Bm 1 Freiburg; Res Lokf Dengler Paul, und Lokh Vögele Ernst, bei der Bw Freudenstadt; t Egh Felde Hans, Bm Müllheim/B; Garb Ganter Max, Ga Freiburg; Rbwrt Hentschel Hans, Bf Lahr-Dinglingen; Wchw Kirschner Adr, Bf Lahr Stadt; Rass Kuttruff Friedrich, Bf Neustadt/Schw; ap t Rass Lösch Heinz, t Egh Zähringer Theo, bei Hbm Freiburg; Ww Maier Hermann, Bf Höllsteig; Glwerk Schweizer Wilhelm, Bm Kirchzarten; Bua Ziegler Josef, Bm Baden-Oos;

in Höhe von 10.— DM

Bua Kozarisczuk Boris, Bm 1 Freiburg; O'Wchw Stach Josef, Bf Emmendingen; O'Lokf Strauß Johann, Bw Freiburg;

in Höhe von 20.— DM

O'Lokf Echle Georg, Bw Offenburg; Lokf Heller Rudolf, Bw Offenburg.

VORSICHT beim Überschreiten von Gleisen!

Erst nach links und rechts ausschauen, ob sich kein Fahrzeug nähert!

Vor oder hinter bewegten Zügen und Fahrzeugen ein Gleis nur in angemessenem Abstand überschreiten!

Beim Überschreiten eines Gleises nahe stillstehenden Fahrzeugen einen Schutzabstand von mindestens 2 Metern einhalten!

(UVV I § 8 (5) und (6))